

# **BStGer RR.2013.94 vom 6. Mai 2013**

Bundesstrafgericht, 2013-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2013.94](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2013.94)

FR: TPF RR.2013.94 du 6 mai 2013

IT: TPF RR.2013.94 del 6 maggio 2013

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Österreich. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 27**

Februar 2012 auf das Rechtshilfeersuchen eintrat und die Bank E. zur Übermittlung der ersuchten Unterlagen verpflichtete; die gleiche Behörde mit Schlussverfügung vom 18. März 2013 die Herausgabe dieser Unterlagen an Österreich anordnete (act. 1.1 S. 3-5);

- am 5. April 2013 bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts eine von F. unterzeichnete Beschwerde der Gesellschaft A. gegen diese Schlussverfügung eingegangen ist, mit welcher sinngemäss eine Unterlassung der Rechtshilfe beantragt wird (act. 1);

- die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 9. April 2013 aufgefordert wurde, bis zum 26. April 2013 einen Kostenvorschuss von Fr. 5'000.-- zu leisten, in der Schweiz ein Zustelldomizil zu bezeichnen sowie die alleinige Zeichnungsberechtigung von F. für die Gesellschaft A. zu belegen (act. 3);

- darin die Beschwerdeführerin auch darauf aufmerksam gemacht wurde, dass ohne Angabe eines Zustelldomizils der Schlussentscheid ihr nicht zugestellt und bei Nichtleistung des Kostenvorschusses auf die Beschwerde nicht eingetreten werde;

- die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG [SR 173.71]);

- bis zum heutigen Tage kein Kostenvorschuss eingegangen ist;

- die Beschwerdeführerin den verlangte Kostenvorschuss damit nicht innert der angesetzten Frist bezahlt hat, weshalb androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (vgl. Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- 3 -

- weiter die Beschwerdeführerin der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts bis heute kein Zustelldomizil bezeichnet hat, weshalb die Zustellung des vorliegenden Entscheides ad acta erfolgt;

- angesichts des Vorstehenden von der Erhebung einer Gerichtsgebühr abzusehen ist (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.